

auszuführung nur dann versagt werden soll, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt.

Das landesherrliche Haus.

§ 3. Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses¹⁾ beruht zum Theil auf gemeinem Rechte, zum Theil auf Observanzen und Hausverträgen, welche letzteren, wie insbesondere der Hamburger Vergleich von 1701 und der Erläuterungsvertrag von 1755, aus der dem landesherrlichen Hause zustehenden autonominischen Gesetzgebung hervorgegangen sind²⁾. Daneben kommt für Mecklenburg-Schwerin das ebenfalls autonomische Hausgesetz vom 23. Juni 1821³⁾ in Anwendung, welchem die agnatischen Mitglieder der freilichigen Linie für den eventuellen Successionsfall durch Accessionsacten vom 12. September bez. 16. Oktober 1821 beigetreten sind.

In Bezug auf die Thronfolgeordnung⁴⁾ ist, während in früherer Zeit das Successionsrecht im fürstlichen Hause nach den Grundsätzen der Erbfolge zur gesammten Hand verstante, durch den Hamburger Vergleich in beiden Ländern die Individual-Succession nach dem Rechte der Linearerbsfolge und der Primogenitur eingeführt und das gegenseitige Successionsrecht beider Linien auf den ledigen Anfall beschränkt. Damit ist die gegenwärtig bestehende Landestheilung zu einer definitiven geworden, gleichzeitig aber die Möglichkeit weiterer Landestheilungen abgeschnitten.

Successionsberechtigt ist der ebenbürtige Mannsstamm, doch wird nach dem schweriner Hausgesetze das Recht auf die Thronfolge durch eine ohne Zustimmung des regierenden Großherzogs erfolgte Vermählung verloren.

Im Falle der Minderjährigkeit⁵⁾ des zur Regierung berufenen Thronfolgers tritt eine gesetzliche Vormundschaft des nächsten Agnaten ein, welche ein Recht dieses Agnaten auf die Vormundschaft in der Art involvirt, daß ihm dasselbe ohne seinen Verzicht nicht einmal durch testamentarische Verfügung des verstorbenen Landesherrn entzogen werden kann. Die Tutel soll weder fructuaria noch damnosa sein. Ist die Mutter des Curanden noch am Leben, so hat sie das Recht, einen Vormundschaftsrath im Conseil zu haben⁶⁾.

1) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin I, II, 1877, 1878.

2) Landrecht I, S. 356 f.

3) Raabe IV, S. 558.

4) Hagemeister § 16.

5) Hagemeister § 17.

6) Erläuterungsvertrag von 1755 § 21 f. Ueber das Recht des nächsten Agnaten auf die Curatel und speciell über die Frage, welche Bedeutung der im Erläuterungsvertrage § 21 gebrauchte Ausdruck habe, daß es -in regula- bei der tutela legitima agnatorum bleibe, findet sich weiteres Material bei Hagemeister a. a. O. Note 2. Bestätigt wird die hier in Uebereinstimmung mit Hagemeister vertretene Ansicht durch den Wortlaut der §§ 1 und 2 des schweriner Hausgesetzes. Nach § 1 soll es in Ansehung der Vormundschaft bei den Bestimmungen der älteren Hausgesetze

Die Volljährigkeit des Landesherrn, sowie der übrigen Prinzen des landesherrlichen Hauses tritt in Mecklenburg-Schwerin nach hausgesetzlicher Bestimmung mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre ein, doch soll der Landesherr bis zum Ablaufe seines zweiundzwanzigsten Lebensjahres bei Allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich werden.

Für die bei gänzlicher Unfähigkeit des Landesherrn zur Führung der Regierung nothwendig eintretende Regentschaft¹⁾ giebt es besondere Bestimmungen nicht. Die Analogie des für die Vormundschaft geltenden Rechtes ergiebt ein ausschließliches Recht des nächsten Agnaten auf die Regentschaft.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Landesherrn wird das Gleiche eintreten müssen, sofern nicht der Landesherr vor Eintritt der Verhinderung Dispositionen für die Dauer derselben getroffen haben sollte²⁾.

Nach dem schweriner Hausgesetze sollen, wenn beim Abgange des regierenden Landesherrn dessen Nachfolger oder der Vormund desselben abwesend sein sollte, die Minister unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit die Regierungsgeschäfte fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Großherzoge oder dem Vormunde eingeht.

Ueber die Apanagerung³⁾ der durch die Primogenitur-Erbfolge von dem Stammgute des fürstlichen Hauses ausgeschlossenen Agnaten ist im Hamburger Vergleiche Bestimmung nicht getroffen; man wollte diese, wie es scheint, der Bestimmung jeder Linie selbst ebenso überlassen, wie die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder.

Für Mecklenburg-Schwerin bestimmte das Hausgesetz von 1821, daß die Apanageberechtigung der Söhne und Töchter des regierenden Landesherrn mit dem Tode desselben eintreten soll. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 sollte sie dagegen schon bei Lebzeiten des Vaters mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen. Diese Bestimmung ist auch nach der Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes in Uebung geblieben, jedoch mit der Modifikation, daß die Apanageberechtigung erst mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre anfängt⁴⁾. Die Kinder apanagirter Prinzen theilen sich nach dem Absterben ihres Vaters in die Apanage desselben, so jedoch, daß die Prinzen gegenüber ihren Schwestern doppelte Portionen bekommen. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen freie Wohnung und Beköstigung in den Großherzoglichen Schlössern und erhalten außerdem bestimmte Summen für die erste Einrichtung.

verbleiben und der auf diese Bestimmung verweisende § 2 erwähnt nur die agnatische Stammesvormundschaft.

1) H a g e m e i s t e r § 49.

2) Vgl. z. B. den Erlaß vom 27. Dezember 1843 bei Raabe V, S. 1117.

3) H a g e m e i s t e r § 19 f. B a l d, Finanzverhältnisse I, § 133—138.

4) Eine eigentliche, auf das Domanium als Stammgut des fürstlichen Hauses radizirte Apanageberechtigung kann im ständischen Staate erst mit dem Abgange des Vaters beginnen, da während seiner Regierung die Alimentation aus dem ungetheilt für die Zwecke des fürstlichen Haushaltes zu seiner Verfügung stehenden Stammgute und Chatulgute bestritten wird. Aus welcher Kasse die Zahlung erfolgt, ist daher gleichgültig. Erst wenn eine Scheidung zwischen dem, dem Nachfolger in der Regierung allein zufallenden Domanium und dem nach gemeinrechtlicher fognatischer Erbfolge sich vererbenden Chatulgute eintritt, verwandelt sich der civilrechtliche Alimentationsanspruch in eine staatsrechtliche Apanageberechtigung. (s. unten S. 50.) Unter dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 lag die Sache anders, indem dieses eine vollständige Scheidung des landesherrlichen Vermögens in Staatsgut einerseits und Haus- und Chatullgut andererseits durchführte, die Apanageberechtigung aber auf das Staatsgut anwies. Rechtlich ist diese Scheidung mit dem Staatsgrundgesetze selbst beseitigt (s. auch S. 19) und die auch nach Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Bestand gebliebene Bestimmung, daß die Apanagen bis zur Volljährigkeit aus der Haushalts-Centralkasse bestritten, von da an aber auf die Renterei übernommen werden sollen, hat gegenwärtig nur administrative Bedeutung. vgl. B a l d a. a. D. §§ 22, 134 ff.



In Mecklenburg-Strelitz sind die Apanageberechtigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht geregelt. Es entscheiden lediglich Herkommen und gütliche Vereinbarung.

Ueber die Wittthümer der dem landesherrlichen Hause angehörigen Wittwen entscheiden observanzmäßig nur die Ehepacten, und das Schweriner Hausgesetz hat es dabei belassen, während das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 für die Wittve des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ebenfalls bestimmte Summen festsetzte.

Eine durchgreifende Umgestaltung der auf die Apanagen und Wittthümer sich beziehenden Grundsätze wird erfolgen, wenn die von den Landesherrn im Laufe des letzten Jahrzehnts angestrebte Reform der ständischen Verfassung zum Ziele führen sollte ¹⁾.

In Bezug auf die Aussteuerung der Prinzessinnen ²⁾ des landesherrlichen Hauses bei ihrer Verheirathung hat sich das im Mittelalter den Landesherrn zustehende Recht erhalten, aus Veranlassung von Familien-Ereignissen im fürstlichen Hause außerordentliche Landessteuern zu erheben. Die Aussteuerung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherrn wird im Wege einer Prinzessinnensteuer vom ganzen Lande aufgebracht. Durch die Reversalen von 1572 von der speziellen Bewilligung der Stände abhängig gemacht und durch den L.G.G.C.B. von 1755 näher bestimmt, wird sie zum feststehenden Betrage von 70 000 Mark nach dem f.g. Terzsysteme (s. darüber unten S. 18) jedesmal in beiden Ländern ³⁾ zum Landkasten erhoben und aus diesem an den Landesherrn gegen Quittung gezahlt.

Nach dem Absterben des gesammten fürstlichen Hauses ⁴⁾ würde die Landesherrschaft zu Folge eines mit dem Churbrandenburgischen Hause im Jahre 1442 geschlossenen mehrfach erneuerten ⁵⁾ Successionsvertrages an die Krone Preußen fallen. Dieses Successionsrecht ist von den Mecklenburgischen Ständen durch eine Eventual-Erbhuldigung 1442 anerkannt, wogegen den Ständen für den Eintritt des Successionsfalles mittels eines Erbhuldigungsreverses die Belassung sämmtlicher Rechte und Privilegien ausdrücklich verheißen ist.

Dritter Abschnitt.

Die landständische Verfassung.

I. Kapitel.

Einleitung ⁶⁾.

§ 4. **Geschichte.** Die landständische Verfassung Mecklenburg's hat sich in langdauernden Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherrn des Territoriums, Prälaten, Rittern und

1) Balck a. a. D.

2) Balck a. a. D. II, § 143, 165. Hagemeister § 131.

3) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.

4) Hagemeister § 203, 204.

5) Mecklenburg-Schwerin 1693, 1708, 1717, 1752 (Raabe V, S. 1113) 1757. Mecklenburg-Strelitz 1754 (Raabe IV, S. 425).

6) Landrecht I, §§ 9, 15, 16, 28—37, Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände bis 1555. (Rostocker Rektoratsprogramm 1856.)